

### 1. Vorwort

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) definiert Anforderungen zum Qualitätswesen bei Lieferanten und regelt die spezifischen Vorgaben zur Sicherstellung der Qualität von externen Dienstleistungen im Bereich Automotive. Mit Zielsetzung des Null-Fehlerprinzips in der Lieferantenkette werden Schnittstellen, Vorgaben, resultierende Aufgaben sowie die Spiegelung aus Normen, Gesetzen und Anforderungen von Endkunden festgelegt.

Fallspezifische Änderungen oder Ergänzungen der QSV sind in Abstimmung zwischen dem zuständigen kaufmännischen Sachbearbeiter gem. TLE und dem Lieferanten möglich.

Soweit nicht anders angegeben, sorgt der Lieferant eigenverantwortlich für die Aktualität der relevanten Normen und Richtlinien. Bei Bekanntwerden von Änderungen ist der zuständige kaufmännische Sachbearbeiter entsprechend zu informieren.

Nachhaltiger Unternehmenserfolg und bevorzugte Kundenorientierung können nur durch effektive Kooperation und Kommunikation zwischen REHAU und seinen Lieferanten erreicht werden.

### 2. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 zu unterhalten und die Anforderungen der IATF 16949 entsprechend jeweils aktueller Ausgabe zu berücksichtigen. Letztendliches Ziel der kontinuierlichen Verbesserung des QMS des Lieferanten ist die Zertifizierung nach IATF 16949.

Im Falle der Nichtaufrechterhaltung oder bei Verlust eines Zertifikates zeigt der Lieferant dies unverzüglich beim zuständigen kaufmännischen Sachbearbeiter an.

Im Falle von Fusionen, Akquisitionen, Angliederungen und ähnlichen Maßnahmen mit möglicher Auswirkung auf die Struktur des Unternehmens oder seiner Betriebe nimmt der Lieferant eine Verifizierung zum QM-System vor und informiert den zuständigen kaufmännischen Sachbearbeiter unverzüglich zu Sachverhalt und Ergebnis der Verifizierung.

### 3. Auditierung / Überprüfung des QM-Systems

REHAU hat das Recht, Auditmaßnahmen beim Lieferanten durchzuführen. REHAU behält sich vor, Auditmaßnahmen auch im Falle von bereits vorliegenden Nachweisen Dritter durchzuführen. Der Lieferant stellt alle dazu erforderlichen Unterlagen / Daten bereit und erlaubt den Zugang zu den für REHAU relevanten Bereichen.

Auditmaßnahmen und Bewertung erfolgen bevorzugt auf Basis von VDA-Vorgaben (z.B. Prozessaudit VDA 6.3) in Verbindung IATF 16949. Wenn erforderlich, werden mit dem Lieferanten Verbesserungsmaßnahmen mit Verantwortlichkeiten und Zielterminen vereinbart. Die Wirksamkeit der Korrekturen wird ggf. durch ein Folgeaudit überwacht.

### 4. Lieferantenbewertung / Zielvereinbarung

Der Lieferant ist zur fehlerfreien Leistung (Null-Fehler-Zielsetzung) verpflichtet. Werden keine spezifischen Zielvereinbarungen getroffen (z.B. in der technischen Lieferbedingung Einkauf TLE, Rahmenvereinbarung, Regelungen im Anlaufmanagement), gilt als Zielwert Null ppm.

Eine getroffene spezifische Vereinbarung zu ppm-Werten bedeutet dabei kein von REHAU akzeptiertes Qualitätsniveau. Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen schränkt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Lieferungen nicht ein. Fehlerhafte Lieferungen / Leistungen werden nicht akzeptiert und gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die laufende Lieferleistung ist Bestandteil der Lieferantenbeurteilung. Bei der Vergabe und Verlängerung von Aufträgen werden bevorzugt Lieferanten berücksichtigt, die im Rahmen der Lieferantenbeurteilung als leistungsfähig beurteilt werden.

Im Falle von vereinbarten Qualitätszielen (z.B. ppm-Targets) erfolgt bei Zielverfehlung Eskalation. Der Lieferant ist dahingehend verpflichtet, einen Aktionsplan mit Korrekturmaßnahmen zur Stabilisierung der Lieferleistung und dauerhaften Leistungsverbesserung zu vereinbaren und umzusetzen.

### **5. Leistungsvergabe an Dritte / Unterlieferantenmanagement**

Werden Leistungen an Dritte vergeben, ist der Lieferant verpflichtet, die hier getroffenen Festlegungen zur Qualitätssicherung in angemessener Form an den Subunternehmer zu delegieren und sich von der Einhaltung der Festlegungen nachweislich zu überzeugen. Dazu gehören Darlegung des Lieferantenspiegels, Übertragung von kundenspezifischen Forderungen, durchgängige Rückverfolgbarkeit von Daten und Dokumenten, sowie weitere erforderliche Vorgaben nach Einschätzung des Lieferanten.

Der Lieferant gewährt bei Bedarf und nach rechtzeitiger vorheriger Abstimmung Einsicht in Prüfaufzeichnungen und Auditierungen beim Sublieferanten.

Ein vom Lieferanten beabsichtigter Wechsel von Subunternehmern ist frühzeitig an den zuständigen kaufmännischen Sachbearbeiter anzuzeigen, um erforderliche Bemusterungs- und Freigabeverfahren zu vereinbaren.

### **6. Nachhaltigkeit, Umwelt und Sicherheit**

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller einschlägigen, letztgültigen behördlichen / gesetzlichen Vorschriften des Herstellungslandes sowie der Einfuhr- und Bestimmungsländer zum Arbeits- und Umweltschutz für die Herstellung und Handhabung der beauftragten Produkte / Dienstleistungen. Das betrifft die benötigten Materialien, Anlagen, Geräte, Arbeitsplätze, Lagerorganisation sowie Transportdienstleistungen.

Dabei ist ein verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Gesundheitsfördernde Maßnahmen an den Arbeitsplätzen sind zu unterstützen.

### **7. Qualitätsprüfungen / Messung, Analyse und Verbesserung / Dokumentation**

Der Lieferant ist verpflichtet, zur Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten Spezifikation erforderliche Qualitätsprüfungen in entsprechenden Vorgaben, festzuhalten und mittels geeigneter Dokumentation / Datenlenkung nachweislich sicherzustellen (z.B. Prüfplan, Prüfprotokolle).

Auf Anforderung sind Prüfpläne und eingesetzte statistische Verfahren wie z.B. Fähigkeitsanalysen vom Lieferanten beizubringen und ggf. abzustimmen (vgl. u.a. Bemusterungsablauf).

Prüfumfänge (Merkmale, Stichprobenanzahl, Fähigkeitsgrenzwerte u.a.) können von REHAU festgelegt werden. Werden keine Anforderungen festgelegt, definiert der Lieferant in Abstimmung mit dem zuständigen technischen Sachbearbeiter gemäß TLE eigenverantwortlich angemessene Prüfumfänge (z.B. besondere Produkt- und Prozessmerkmale).

Der Lieferant ordnet Prüfergebnisse fertigungs-/ losbezogen zu und sorgt für entsprechende Archivierung. Dies gilt auch für ggf. von Unterlieferanten beigebrachte Prüfbescheinigungen. Auf Anforderung (z.B. aufgrund Reklamation, Audit, Zertifizierung) sind Unterlagen kurzfristig bereitzustellen.

Sofern nicht ausdrücklich 100%-Prüfungen vorgeschrieben sind, müssen statistische Methoden zur Qualitätssicherung angewandt werden. Im gesamten Prozessablauf sind angemessene und geeignete Stichprobenpläne in Anlehnung an beispielsweise DIN/ISO 2859 bzw. DIN/ISO 3951 anzuwenden. Auf Anforderung sind Prüfpläne / eingesetzte statistische Verfahren durch den Lieferanten bekannt zu geben und ggf. abzustimmen (vgl. u.a. / Prozessabnahme).

Der Prozessablauf ist begleitend zu überwachen. Dazu gehören u.a. Wareneingangsprüfungen mindestens im Hinblick auf Warenbegleitpapiere und offensichtliche Mängel sowie angemessene Warenausgangsprüfungen.

Der Lieferant stellt im Rahmen einer eigenständigen Prüfplanung sicher, dass ausschließlich i.O.-Teile / Komponenten zur Weiterverarbeitung gelangen.

Soweit erforderlich stimmt der Lieferant Vorgaben und benötigte Hilfsmittel (z.B. Grenzwertmuster, Lehren) mit dem zuständigen technischen Sachbearbeiter ab.

Werden zur vereinbarten Spezifikation keine besonderen Merkmale zur statistischen Prozessregelung und zugehörige Fähigkeitsgrenzwerte bekannt gegeben (z.B. in Zeichnung, Anlagen zum Vertrag), ist der Lieferant im Rahmen seiner Prüfplanung für eine geeignete Festlegung und Bewertung besonderer, für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher, Produktmerkmale und Prozessparameter verantwortlich.

Der Lieferant sorgt eigenverantwortlich für eine angemessene Archivierung und Rückverfolgbarkeit der relevanten Dokumentation (Prozess - und Qualitätsaufzeichnungen). Die grundsätzliche Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 5 Jahre.

Bei Produkten mit Risikoklassifizierung (gem. TLE) beträgt die Aufbewahrungsfrist 15 Jahre nach letzter Bestellung.

Der Lieferant gewährt auf Wunsch Einsicht in die relevante Dokumentation. REHAU behält sich vor, den Sachstand zu o.g. Vorgaben und Abläufen beim Lieferanten vor Ort zu verifizieren.

### **8. Prozessabnahme / Bemusterung**

Formelle Bemusterungsverfahren dienen der technischen Verifizierung von Reifegraden und als Eignungsnachweis von Zukaufprodukten / zu erbringenden Dienstleistungen.

Auf Grundlage der Produkt- und Prozessspezifikationen ist vor Aufnahme der Serienlieferung eine Erstmustervorstellung an den zuständigen technischen Sachbearbeiter durchzuführen.

Basis der Prozessabnahme / Bemusterung bilden Vorgaben gemäß VDA (vgl. VDA 2, VDA 6.3) oder PPAP-Verfahren. Evtl. alternative Bemusterungs- / Abnahmeverfahren oder Änderungen zum Bemusterungsablauf werden mitgeteilt und mit dem Lieferanten abgestimmt.

Gebinde / Verpackungen und zugehörige Kennzeichnung zur qualitätsgerechten Anlieferung, Verarbeitung und Rückverfolgbarkeit werden, wenn nicht spezifisch vorgegeben, eigenverantwortlich vom Lieferanten vorgeschlagen und dem zuständigen technischen Sachbearbeiter vorgestellt.

Abstimmung und Freigabe zur Produkt- und Gebindekennzeichnung erfolgen im Rahmen von Prüfplanung und Bemusterungsablauf.

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant in regelmäßigen Zeitabständen, sofern in der TLE nicht anders gefordert jährlich, zu einer Requalifikationsprüfung der zu liefernden Produkte / relevanten Prozesse.

Das Ergebnis der Requalifikationsprüfung wird durch den Lieferanten analog der Prozessabnahme / Bemusterung bekannt gegeben.

Die Auswirkungen von Änderungen müssen vom Lieferanten vor der Umsetzung bewertet werden (z.B. Maßnahmen zur Validierung, Einhaltung von Kundenforderungen).

Wenn eine Änderung technische Normen / Spezifikation eine Entwicklungsänderung am Produkt/Prozess zur Folge hat, muss innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme über die Umsetzung der Änderung, in Form einer Herstellbarkeitsbewertung erfolgen.

Jede Art von Änderungen an Komponenten, Herstellungsprozess und -ort, welche die vereinbarte Spezifikation oder die Produktqualität beeinflussen kann, sind aufzuzeigen. Durchführung und Umfang von Prozessabnahmen / Neubemusterungen sind mit dem zuständigen technischen Sachbearbeiter frühzeitig abzustimmen.

Der Lieferant stellt auf Anforderung nachweisführende Prüfplanungsunterlagen fallweise zur Verfügung.

Serienlieferung darf erst nach schriftlicher Freigabe durch den zuständigen technischen Sachbearbeiter erfolgen.

### **9. Produkterhaltung, Rückverfolgbarkeit, Verpackung**

Der Lieferant sorgt eigenverantwortlich für eine angemessene Handhabung und Lagerung. Im gesamten Prozessablauf sind die Produkte durch den Lieferanten vor Qualitätsbeeinträchtigungen, insbesondere Beschädigung, zu schützen.

Eine Lagerung sämtlicher Produkte im Freien ist nicht zulässig.

Produkt- und Gebindekennzeichnung einschließlich Etikettierung werden in Spezifikationen vorgeschrieben (z.B. Zeichnung, TLE).

Sind nach Einschätzung des Lieferanten ergänzende Daten zur Rückverfolgbarkeit / Eingrenzung evtl. fehlerhafter Fertigungs- und Lieferlose erforderlich, führt der Lieferant Abklärung mit REHAU herbei.

Vom Lieferanten geplante Änderungen gegenüber den vereinbarten Spezifikationen bedürfen der frühzeitigen Abstimmung und Vereinbarung mit REHAU (vgl. auch Prozessabnahme / Bemusterung).

### **10. Wareneingangsprüfungen bei REHAU und Kunden**

Die Verantwortung einer fehlerfreien Dienstleistung obliegt dem Lieferanten. REHAU und der gemeinsame Kunde sind deshalb bestrebt, die Aufwendungen im Wareneingang zu minimieren. Soweit nicht anders ver-

einbart, werden Wareneingangsprüfungen lediglich als Ident- und Mengenprüfung und auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden ausgelegt. Weitere Untersuchungsobliegenheiten von REHAU / Kunden bestehen nicht.

Die Ergebnisse aus Wareneingangsprüfung und Lieferleistung (z.B. Auswertungen statistischer Daten) bei REHAU / Kunden fließen in die Lieferantenbeurteilung ein (sh. oben).

### **11. Qualitätsabweichungen**

Werden Qualitätsabweichungen vom Lieferanten festgestellt oder an bereits gelieferten Produkten / erbrachten Dienstleistungen vermutet, ist der zuständige technische Sachbearbeiter unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit REHAU abzustimmen, um mögliche Folgeschäden zu minimieren.

### **12. Reklamationen**

Werden gelieferte Produkte / erbrachte Dienstleistungen reklamiert, gibt der Lieferant unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Anzeige durch REHAU, eine erste schriftliche Stellungnahme an REHAU ab. Spätestens nach drei Arbeitstagen reicht der Lieferant einen Zwischenbescheid in Form eines 8D-Berichtes bei REHAU ein.

Wenn im Einzelfall nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant spätestens zwei Wochen nach Eingang der Reklamation einen ergänzenden / abschließenden 8D-Bericht an REHAU zur Verfügung.

REHAU behält sich vor, im Falle vom Lieferanten nicht eingehaltener Fristen zur schriftlichen Stellungnahme dringliche Maßnahmen (z.B. Aussortierung oder Rücksendung der reklamierten Ware) auch ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung durchzuführen, um mögliche Folgeschäden (z.B. Bandstillstand / Produktionsausfall, z.B. beim OEM) zu minimieren.

Im Rahmen der Ursachenanalyse setzt der Lieferant geeignete Methoden (z.B. 5-Why-Methode, Ishikawa-Diagramm) ein. Der Lieferant beurteilt die Wirksamkeit eingeführter Korrekturen, um Wiederholungsreklamationen auszuschließen und nimmt formelle Abschlussmeldung an REHAU zur 8D-Bearbeitung vor. In Einzelfällen behält sich REHAU das Recht vor, die Wirksamkeit von kommunizierten Korrekturen beim Lieferanten vor Ort zu verifizieren.

### **13. Qualitätsleistung des Lieferanten**

Erfordern Lieferleistung, Qualitätslage oder (berechtigte) Zweifel an den qualitätssichernden Maßnahmen des Lieferanten erhöhten Aufwand bei Wareneingangsprüfung, Weiterverarbeitung und Marktbedienung, kann dieser Aufwand dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden, nachdem dies dem Lieferanten angezeigt und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Wird dem Lieferanten von einem Endkunden (OEM) der Automobilindustrie eine Qualitätsauszeichnung oder ein formeller Lieferantenstatus nach Regelungen des OEM entzogen, ist der Lieferant zur unverzüglichen Information an den zuständigen kaufmännischen Sachbearbeiter verpflichtet (z.B. Ford Q1 revoked, Daimler Q-Help 3).